

Ausfertigung

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT

Ausgefertigt: 02. Okt. 2009

12. Okt. 2009

Az.: 4 LA 73/09
11 A 24/09

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: togoisch,
Klägerin und
Zulassungsantragsgegnerin,Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Ganten-Lange und andere,
Ottensar Hauptstraße 17, 22767 Hamburg, - 449/08 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck -,
Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck, - 5333156 - 283 -Beklagte und
Zulassungsantragstellerin,Streitgegenstand: Asylrecht (Widerruf)
hier: Antrag auf Zulassung der Berufunghat der 4. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts in Schleswig am
5. Oktober 2009 beschlossen:

- 2 -

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts – Einzelrichterin der 11. Kammer – vom 12. August 2009 wird abgelehnt.

Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Antragsverfahrens trägt die Beklagte.

Der Gegenstandswert wird für das Antragsverfahren auf

3.000,- Euro

festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund des § 76 Abs. 3 Nr. 1 AsylVG (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache) vermag nicht durchzugreifen.

Der Zulassungsantrag wirft als grundsätzlich bedeutsam und entscheidungserheblich die Frage auf,

„ob Verfolgungsmaßnahmen i.S.v. § 60 Abs. 1 AufenthG aufgrund nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend veränderter Verhältnisse in Togo auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen sind.“

Das Verwaltungsgericht hat in der angefochtener Entscheidung im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. neben den bereits vom Verwaltungsgericht zitierten Entscheidungen auch Ur. v. 01.11.2005 – 1 C 21.04 -, DVStl. 2006, 511 ff.; Ur. v. 12.06.2007 – 10 C 24.07 -, InfAuslR 2007, 401) zutreffend ausgeführt, dass ein Widerruf der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG nur erfolgen könne, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit

- 3 -

- 3 -

ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht. Letzteres wird von der Klägerin nicht geltend gemacht und war auch nicht Gegenstand der Entscheidung des Verwaltungsgerichts.

Das Verwaltungsgericht hat auf der Grundlage der ihm vorliegenden Erkenntnismittel (im Wesentlichen Lageberichte des Auswärtigen Amtes, der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, von amnesty international, Menschenrechtsreport des U.S. Department of State v. 25.02.2009, Berichte des UNHCR), unter Bezugnahme auf die aktuelle Rechtsprechung anderer Verwaltungsgerichte und unter Hinweis auf ebenso aktuelle entgegenstehende Rechtsprechung des VG München und des Bayerischen VGH erkannt, dass sich nach den Erkenntnisquellen unter Würdigung der für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus im Einzelfall maßgeblichen Umstände gegenwärtig noch nicht die für eine rechtmäßige Widerrufsentscheidung erforderliche Prognose treffen lasse, dass sich die Verhältnisse gegenüber dem maßgeblichen Zeitpunkt „erheblich“ und „nicht nur vorübergehend geändert“ haben. Auch sei für eine Rückkehr keine hinreichende Verfolgungssicherheit zu prognostizieren.

Dagegen wendet sich der Zulassungsantrag und macht geltend, diese Entscheidung des Verwaltungsgerichts weiche von dem Beschluss des Bayerischen VGH vom 20.05.2009 -- 9 B 09.30074 -- ab, in dem die Rechtmäßigkeit eines Widerrufsbescheides der Beklagten bestätigt worden sei mit der Begründung, dass sich die Verhältnisse in Togo erheblich und nicht nur vorübergehend geändert hätten, so dass Verfolgungsmaßnahmen nunmehr mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könnten. Hierfür seien der Tod des über Jahrzehnte herrschenden Staatspräsidenten Eyadéma am 05.02.2005, die Parlamentswahlen vom 14.10.2007 sowie die lange Zeitspanne ohne Verfolgungsmaßnahmen gegen aus dem Exil zurückkehrende ehemalige oppositionelle Asylbewerber maßgeblich. Wie sich der Rechtsprechung des erkennenden Senats entnehmen lasse, lägen durch die Abweichung der erstinstanzlichen Entscheidung zur Rechtsprechung des Bayerischen VGH zwar nicht die Voraussetzungen einer Divergenz, jedoch die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache vor. Zudem werde auf den neuesten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 02.06.2009 hingewiesen, in dem ausgeführt sei, dass sich die Lage in Togo „zunehmend und inzwischen deutlich sichtbar gebessert“ habe.

- 4 -

Mit diesem Vorbringen ist eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache i.S.v. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG nicht dargelegt, und zwar aus mehreren Gründen:

Zum einen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die grundsätzliche Bedeutung unter anderem dann zu verneinen, wenn die Beurteilung der Streitsache ausschlaggebend von der Würdigung der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls abhängt und demgemäß nicht auf eine Rechts- oder Tatsachenfrage führt, die sich in verallgemeinerungsfähiger Weise beantworten lässt (vgl. Senat, zuletzt Beschl. v. 07.09.2009 – 4 LA 51/09 -; Nachweise i.E. bei GK-AsylVfG, Rdnr. 101 zu § 78; Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl., Rdnr. 12 zu § 132). Es muss über die bloße Möglichkeit hinaus zu erwarten sein, dass die Entscheidung im Berufungsverfahren zur Klärung der aufgezeigten Grundsatzfrage führt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 30.06.1992 – 5 B 99/92 -, Buchholz 310, § 132 VwGO Nr. 309; Beschl. v. 05.09.1996 – 9 B 387/96 -, DVBl. 1997, 678, nur Leitsatz; Senat, Beschl. v. 30.05.1997 – 4 L 37/97 -). Die Frage darf nicht so allgemein gehalten sein, dass sie im Kern auf eine nicht fallbezogene, abstrakte Klärung allgemeiner Verhältnisse im Herkunftsstaat oder auf eine allgemeine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der vom Verwaltungsgericht getroffenen Prognoseentscheidung über die künftige Entwicklung bei wechselhaften tatsächlichen Verhältnissen hinausläuft (vgl. GK-AsylVfG, a.a.O., Rdnr. 593 unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Hessischen VGH).

An diesen Maßstäben gemessen kann eine grundsätzliche Bedeutung für das vorliegende Streitverfahren nicht angenommen werden. So kann die Frage, ob Verfolgungsmaßnahmen aufgrund nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend veränderter Verhältnisse in Togo auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen sind, nicht generell für alle in Togo Vorverfolgten pauschal in der einen oder anderen Richtung beantwortet werden. Bei der Prüfung, ob sich die Verhältnisse i.S.v. § 73 AsylVfG im Herkunftsstaat des Flüchtlings verbessert haben, geht es nicht um die allgemeine Situation in dem Verfolgerstaat. Der anzuwendende Maßstab ist vielmehr individuell, d.h. bezogen auf den konkreten Ausländer, der als Flüchtling anerkannt worden ist, und dem dieser Status wieder entzogen werden soll. Dies bedeutet, dass je nach dem, welche Umstände zur Zuerkennung des Flüchtlingsstatus geführt haben, auch die Anforderungen an die Verbesserung der Verhältnisse im Heimatstaat und die Frage der Gefährdung im Falle einer

- 5 -

Rückkehr individuell zu bewerten sind (so speziell auch für Togo die aktuelle Rechtsprechung des OVG Lüneburg, Beschl. v. 22.06.2009 – 7 LA 132/08 – und des OVG Greifswald, Beschl. v. 15.11.2007 – 2 L 152/07 –). Von diesem Individuellen Ansatz ist vorliegend im Übrigen auch das Verwaltungsgericht ausdrücklich ausgegangen.

Zum anderen vermag auch die von der Beklagten zitierte, von der des Verwaltungsgerichts abweichende Entscheidung des Bayerischen VGH im von der Beklagten zitierten Verfahren 9 B 09.30074 zur heutigen Verfolgungssicherheit in Togo Vorverfolgter nicht eine grundsätzliche Bedeutung zu begründen. Zunächst gibt die von der Beklagten zitierte Entscheidung des erkennenden Senats für eine aus einer sogenannten „unechten Divergenz“ unmittelbar folgende Grundsatzbedeutung nicht her. Zwar indiziert eine Abweichung des Verwaltungsgerichts von der Rechtsprechung eines anderen als des im Instanzenzug übergeordneten Oberverwaltungsgerichts in aller Regel die allgemeine Bedeutung der Rechtssache (vgl. GK-AsylVfG, a.a.O., Rdnr. 107 mit Rspmw.). Jedoch ist es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht – auch nicht von Verfassungen wegen – geboten, jeden Fall der Abweichung eines Verwaltungsgerichts von der Rechtsprechung eines Oberverwaltungsgerichts eines anderen Bundeslandes als Fall einer grundsätzlichen Bedeutung anzusehen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 21.03.1994 – 2 BvR 211/94 -, NVwZ-Beilage 1994, 27 = AuAS 1994, 87). Dies gilt nicht nur, wenn das angegangene Oberverwaltungsgericht die aufgeworfene Rechts- oder Tatsachenfrage schon entschieden und sich dabei mit der Rechtsauffassung des anderen Oberverwaltungsgerichts oder dessen Bewertung des Erkenntnismaterials zu einer bestimmten Tatsachenfrage bereits auseinandergesetzt hat (vgl. hierzu auch BVerfG, Beschl. v. 04.03.1996 – 2 BvR 2409/95 -, AuAS 1996, 117), sondern auch dann, wenn es sich bei der „abweichenden“ Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts eines anderen Bundeslandes lediglich um eine vereinzelt handelt, die auf einer schmaleren Tatsachen- und Erkenntnismittelgrundlage als die angefochtene ergangen ist, insbesondere keine gewichtigen rechtlichen oder tatsächlichen Argumente bietet, die einer grundlegenden Auseinandersetzung bedürften (vgl. hierzu GK-AsylVfG, a.a.O., Rdnr. 110), und wenn das im Instanzenzug zuständige Oberverwaltungsgericht die rechtlichen und tatsächlichen Bewertungen in der angefochtenen erstinstanzlichen Entscheidung teilt und sich gleichsam zu eigen macht. Auch in einem solchen Fall hat die Tatsache der Abweichung keine Indizwirkung mehr, und eines Berufungsverfahrens zur Klärung bedarf es nicht.

- 6 -

So liegt der Fall hier.

Das Verwaltungsgericht hat seiner Einschätzung, derzufolge sich die Verhältnisse in Togo nach dem Tod des Diktators Gnassingbé Eyadéma und dem Übergang des Präsidentenamtes auf seinen Sohn Faure Gnassingbé im Jahre 2005 bis heute noch nicht erheblich und nachhaltig im dargestellten rechtlich erheblichen Sinne verändert haben, eine umfängliche Würdigung der vorhandenen Erkenntnismittel zu Grunde gelegt (vgl. im Einzelnen UA S. 9 – 16). Es hat sich dabei zum einen eines umfänglichen Spektrums verschiedener Erkenntnisquellen – wie bereits oben dargelegt – bedient und nicht ausschließlich – wie der Bayerische VGH mit einer Ausnahme in seiner Kurzbegründung a.a.O. – der letzten Lageberichte des Auswärtigen Amtes. Zum anderen hat das Verwaltungsgericht die breite Palette seiner Erkenntnismittel erschöpfend ausgewertet und zu einer Gesamtbetrachtung zusammengeführt, statt sie nur selektiv nach Einzelaspekten zu betrachten und zu bewerten. Auf dieser wesentlich breiter angelegten Grundlage konnte und musste das Verwaltungsgericht auch nach Überzeugung des erkennenden Senats zu dem Ergebnis einer derzeit noch nicht hinreichend verfestigten positiven Entwicklung Togos gelangen, die eine (abermalige) politische Verfolgung der Klägerin mit hinreichender Sicherheit ausschließen könnte. So bleibt zum Beispiel der Verlauf der in der zweiten Februarhälfte 2010 anstehenden Präsidentenwahlen (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes v. 02.06.2009, S. 5) als ein Merkmal einer stabilisierten Lage abzuwarten, nachdem es noch bei den letzten stattgefundenen Präsidentenwahlen im Jahr 2005 nach Manipulationen, der Flucht des Innenministers und erheblichen Unruhen im ganzen Land zu brutalen Unterdrückungsmaßnahmen durch die Sicherheitskräfte und der RPT nahestehende Schiägertrupps mit hunderten getöteten und tausenden verletzten Personen und ca. 44.000 in die Nachbarstaaten Geflohenen gekommen war (vgl. u.a. Lagebericht des Auswärtigen Amtes v. 02.06.2009 a.a.O., S. 4). Auch die Feststellung des Auswärtigen Amtes in diesem jüngsten, vom Verwaltungsgericht noch nicht berücksichtigten Lagebericht, derzufolge sich die Lage „seit dem Amtsantritt Faure Gnassingbé zunehmend und inzwischen deutlich sichtbar gebessert“ hat, vermag eine rechtlich erhebliche Verfestigung und Stabilisierung der politischen Lage in Togo noch nicht zu begründen, zumal vor dem Hintergrund der weiterhin zu konstatierenden „allgemeinen institutionellen Schwäche“ der staatlichen Institutionen „infolge langjähriger Diktatur“ (AA Lagebericht v. 02.06.2009, S. 6). Der Senat folgt damit auch der entsprechenden Lageeinschätzung durch die aktuelle Rechtsprechung des OVG Lüneburg, derzufolge die im Fluss befindliche Entwicklung der verfolgungsrelevanten Verhältnisse in dem von der Beklagten angestrebten Berufungsverfahren nur eine „Momentaufnahme“ darstelle, die für künftige Verfahren jeweils einer neuen Prüfung unterzogen werden müsste und daher nur eine sehr begrenzte Aus-

- 7 -

sagekraft hätte. Eine grundsätzliche Klärung von Tatsachen wäre mit der Durchführung eines Berufungsverfahrens deshalb kaum gegeben (Beschl. v. 22.08.2009 – 7 LA 132/08 -).

Nach allem vermag auch die von der Beklagten zitierte „abweichende“ Entscheidung des Bayerischen VGH eine Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache ebenso wenig zu begründen wie ihr Hinweis auf den jüngsten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 02. Juni 2009.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 83 b AsylVfG, §154 Abs. 2 VwGO.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes folgt aus § 30 RVG.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 60 AsylVfG).

Voswinkel

Wendt

Seyffert

Richter am OVG

Richter am OVG

Richter am VG